

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vereine badischer Lehrer

[urn:nbn:de:bsz:31-298909](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-298909)

Vereine badischer Lehrer.

1. Badischer Lehrerverein

wurde am 10. Mai 1876 auf einer Delegiertenversammlung in Durlach gegründet und trat am 1. Januar 1877 in Tätigkeit mit folgenden Statuten:

Zweck des Vereins.

§ 1. Der „Badische Lehrerverein“, der zugleich ein Glied des „Deutschen Lehrervereins“ ist, hat den Zweck: Förderung der Volksbildung durch Pflege des Volksschulwesens und durch Hebung des Lehrerstandes. Dieser Zweck soll erreicht werden:

- 1) durch die Tätigkeit der Konferenzen,
- 2) durch die Kreis- und Hauptversammlungen,
- 3) durch die Bemühungen des Vorstandes,
- 4) durch Herausgabe des Vereinsblattes,
- 5) durch sonstige literarische Unternehmungen.

Von den Mitgliedern.

§ 2. Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§ 3. Als ordentliche Mitglieder können die an den Volksschulen und anderen Lehranstalten Badens angestellten Lehrer und Lehrerinnen aufgenommen werden. Die Anmeldung geschieht durch den Vorsitzenden der betreffenden Vereinskonzferenz bei dem engeren Vorstand, welcher die Aufnahme vollzieht.

Mitglieder konfessioneller Lehrer-(Lehrerinnen-)Vereine können nicht Mitglieder des „Badischen Lehrervereins“ werden.

§ 4. Ehrenmitglieder können nur solche Männer werden, die sich um den Verein oder seine Zwecke hervorragende Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Anregung des Gesamtvorstandes durch die geschlossene Hauptversammlung.

§ 5. Jedes ordentliche Mitglied erhält bei der Aufnahme eine Mitgliedskarte, jedes Ehrenmitglied eine vom Vorstande auszustellende Ehrenurkunde.

Gliederung des Vereins.

§ 6. Der Verein gliedert sich in Konferenz- und Kreisbezirke. Die Konferenzen bilden sich nach eigenem Ermessen und Bedürfnis, doch sollen dieselben möglichst mit dem betr. Amtsbezirk zusammenfallen.

Von der Bildung einer Konferenz ist dem Kreisvertreter und durch diesen dem Obmanne Anzeige zu erstatten. Bei Neugründung einer Konferenz muß dieselbe mindestens 15 Vereinsmitglieder zählen.

Die 15 Kreisbezirke sind:

1. Konstanz mit den Amtsbezirken Konstanz, Meßkirch, Pfalldorf, Stodach, Überlingen;
2. Billingen mit den Amtsbezirken Donaueschingen, Engen, Neustadt, Triberg, Billingen;
3. Waldshut mit den Amtsbezirken Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut;
4. Lörrach mit den Amtsbezirken Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim;
5. Freiburg mit den Amtsbezirken Breisach, Freiburg, Stausen, Waldkirch;
6. Lahr mit den Amtsbezirken Emmendingen, Ettenheim, Kehl, Lahr;
7. Offenburg mit den Amtsbezirken Achern, Oberkirch, Offenburg, Wolfach;
8. Baden mit den Amtsbezirken Baden, Bühl, Ettlingen, Raastatt;
9. Karlsruhe mit dem Amtsbezirk Karlsruhe;
10. Pforzheim mit den Amtsbezirken Durlach und Pforzheim;
11. Bruchsal mit den Amtsbezirken Bretten, Bruchsal, Eppingen, Wiesloch;
12. Heidelberg mit den Amtsbezirken Heidelberg, Schwesingen, Weinheim;
13. Mannheim mit dem Amtsbezirk Mannheim;
14. Mosbach mit den Amtsbezirken Abelsheim, Eberbach, Mosbach, Sinsheim, sowie der Konferenz Müdau;
15. Tauberbischofsheim mit den Amtsbezirken Borberg, Buchen (ohne Konferenz Müdau), Tauberbischofsheim, Wertheim.

Leitung des Vereins.

§ 7. Die Vereinsleitung geschieht durch den Vorstand und die Vorsitzenden der Vereinskongressen.

§ 8. Der Vorstand teilt sich in einen „engeren“ und „weiteren“. Der engere Vorstand besteht aus dem Obmanne, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Rechner, dem Schriftleiter und zwei Beiräten.

Der weitere Vorstand bildet sich aus dem engeren Vorstande und den Kreisvertretern.

Wahl der Vereinsbeamten.

§ 9. Alle Wahlen erfolgen in den Vereinskonferenzen durch geheime Abstimmung, und es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der zur Wahl persönlich erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 10. Es werden gewählt:

- 1) die Konferenzbeamten von den Mitgliedern dieser Konferenzen,
- 2) der Kreisvertreter und sein Stellvertreter von den Vereinsmitgliedern der Konferenzen des betr. Kreises,
- 3) Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer, Rechner und die zwei Beiräte von sämtlichen Vereinsmitgliedern. Schriftführer und Rechner sollen womöglich dem Kreise angehören, in welchem der Obmann seinen Wohnsitz hat.

Dienstzeit der Vereinsbeamten.

§ 11. Die Konferenzbeamten werden auf ein Jahr, alle Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Schriftleiters, auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus.

Wiedewahl aller Vereinsbeamten ist gestattet.

§ 12. Vorstandsmitglieder können kein zweites der in § 10 genannten Ämter übernehmen.

§ 13. Geht der Obmann vor vollendeter Dienstzeit ab, so tritt der Obmannstellvertreter an seine Stelle bis zur nächsten statutengemäßen Hauptversammlung; geht auch dieser ab, so leitet das dienstälteste Mitglied des engeren Vorstandes die Vereinsgeschäfte.

§ 14. Den Vorstandsmitgliedern, sowie Mitgliedern besonderer Kommissionen werden die Auslagen für Schreibmaterialien, Porto und Fahrtzen vergütet. Sie erhalten bei Sitzungen, bei Besuch der Konferenzen und Versammlungen, sowie als Vertreter des Vereins bei auswärtigen Dienstgeschäften eine Tagesgebühr von acht Mark, der Obmann erhält beim Besuch von Konferenzen und Versammlungen Vertrauensspesen.

Die vom engeren Vorstande besonders mit der Vertretung des „Bad. Lehrervereins“ betrauten Delegierten bei der Deutschen Lehrerversammlung erhalten die nämliche Tagesgebühr für die Verhandlungstage — wobei der Begrüßungsabend als Verhandlungstag zu zählen ist — und für die notwendigen Reisetage.

§ 15. Obmann, Schriftführer und Rechner erhalten ein jeweils von der geschlossenen Hauptversammlung festzusetzendes Gehalt.

Von den Pflichten des Vorstandes.

§ 16. Der engere Vorstand unterzieht alle Vereinsangelegenheiten einer Beratung und Beschlußfassung, trifft die Vorbereitung für alle den weiteren Vorstand und die Hauptversammlung betreffenden Gegenstände, besorgt die Vorprüfung der Jahresrechnung und vollzieht die Aufnahme von Vereinsmitgliedern. Er hält in der Regel alle drei Monate eine Sitzung ab.

§ 17. Dem weiteren Vorstande liegt ob: Feststellung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Hauptversammlung, Einbringung von Vorschlägen an die Hauptversammlung bezüglich des Vereinsblattes, Unterstützung des Vereinsblattes nach Kräften, Prüfung und Genehmigung der mit dem Drucker und Verleger des Vereinsblattes und mit Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge, Bewilligung von Unterstützungen sowie von Honorierung besonderer Arbeiten aus der Vereinskasse.

Außerdem bestellt der Vorstand den Schriftleiter des Vereinsorgans und kündigt demselben. Die Kündigung muß auf Quartaalschluß erfolgen, wenn die Generalversammlung diese beschließt.

§ 18. Der Obmann fährt in den Sitzungen des engeren und weiteren Vorstandes, sowie in den Hauptversammlungen den Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse derselben; er ordnet die Wahlen an, beruft die Hauptversammlung, erstattet in dieser Bericht über die Vereinstätigkeit, erläßt die nötigen Bekanntmachungen, verkehrt mit den Vereinsbeamten, besucht die Konferenzen und vertritt den Verein nach außen.

An seiner Stelle kann durch den Vorstand oder durch den Obmann auch jedes andere Mitglied des engeren Vorstandes mit der Vertretung des Vereins betraut und zum Besuch der Konferenzen und Kreisversammlungen ermächtigt werden.

§ 19. Der Obmannsstellvertreter übernimmt bei Verhinderung und nach etwaigem Austritt des Obmanns die Obliegenheiten desselben. Die Übernahme der Dienstgeschäfte bei dauernder Verhinderung des Obmanns ist im Vereinsorgan bekannt zu geben.

§ 20. Der Schriftführer besorgt die Vereinschreibereien, fährt die Mitgliederlisten und unterzeichnet mit alle Anordnungen des Obmanns.

§ 21. Der Rechner besorgt die Kassengeschäfte des Vereins und legt jährlich Rechnung ab, deren Ergebnis in der nächsten Hauptversammlung vorzulegen ist.

Ein Auszug aus der Jahresrechnung ist jeweils im Vereinsblatt zu veröffentlichen.

Die abgeschlossenen Jahresrechnungen der letzten drei Jahre liegen während der Dauer der Generalversammlung den Mitgliedern zur Einsicht offen.

§ 22. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat jedes Jahr die Rechnung zu prüfen und die Bemerkungen dem engeren Vorstande mitzuteilen.

In der Hauptversammlung erstattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Bericht über den Erfund der Rechnung. Auch wird dem Prüfungsausschuß das Recht eingeräumt, nach freiem Ermessen Kassensturz vorzunehmen.

§ 23. Der Kreisvertreter beruft und leitet die Kreisversammlung, setzt nach Anhörung der Konferenzvorsitzenden die Tagesordnung fest und erstattet über den Verlauf der Versammlung Bericht an den Obmann. Er faßt aufgrund der im Januar jeden Jahres einzuwendenden Berichte der Konferenzvorsitzenden alljährlich im März seinen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Konferenzen an den Obmann ab. Der Kreisvertreter soll die Konferenzen jährlich einmal, wiederholt nur auf Antrag des Obmanns besuchen.

§ 24. Der Vorsitzende der Vereinskonzferenz beruft und leitet diese, vermittelt die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3) und erstattet den Jahresbericht über die Tätigkeit der Konferenz an den Kreisvertreter.

Von der Vereinstätigkeit.

§ 25. Die Vereinskonzferenzen halten regelmäßige Versammlungen, besprechen in denselben Vereins- und Standesangelegenheiten und erörtern Schul-, Unterrichts- und Erziehungsfragen. Besonders zur Besprechung der letzteren Fragen sind Schulfreunde einzuladen.

§ 26. Die Kreisversammlungen treten nach Bedürfnis, mindestens aber zweimal in einer Obmannsperiode zusammen. Sie wählen zu ihren Vorträgen solche Gegenstände, deren Besprechung für den betreffenden Kreis besonders wünschenswert ist, oder auch solche von allgemeiner Wichtigkeit. Sie suchen hauptsächlich die Ortsschulbehörden und Freunde der Schule zur Anwesenheit zu bewegen und unter der Bevölkerung Interesse für die Schule zu wecken und zu verbreiten.

§ 27. Die Hauptversammlung tritt je im dritten und sechsten Jahre einer Obmannsperiode zusammen. Sie besteht aus der öffentlichen und aus der geschlossenen Hauptversammlung.

Die öffentliche Hauptversammlung findet vor der geschlossenen statt.

§ 28. Zu der geschlossenen Hauptversammlung, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich ist, sendet jede Konferenz einen Vertreter. Konferenzen, in denen mindestens 30 o/o der anwesenden Mitglieder in der Minderheit sind, haben das Recht, für diese einen weiteren Vertreter zu senden.

Die Vertreter sollen in der Lage sein, über die Tätigkeit ihrer Konferenzen zu berichten, an den Abstimmungen namens der Konferenz teilzunehmen und die Wünsche der Konferenz in den Hauptversammlungen vorzutragen.

Die Vertreter haben sich durch Vollmachten, die von sämtlichen Auftraggebern in der Konferenz unterzeichnet und deren Unterschriften vom Vorsitzenden beglaubigt sein müssen, auszuweisen. Sie erhalten als Reiseentschädigung Ersatz der Fahrkosten (Rückfahrkarte dritter Klasse) aus der Vereinskasse. Sie haben den Hauptversammlungen anzuwohnen und ihren Konferenzen darüber zu berichten.

§ 29. Über nachstehende Gegenstände kann nur in der geschlossenen Hauptversammlung beraten und beschlossen werden:

- a) Bericht des Obmanns über den Stand und die Tätigkeit des Vereins und den Stand des Vereinsvermögens.
- b) Erstattung des Rassenberichts und Mitteilung des Prüfungsausschusses.
- c) Beratung der Statuten.
- d) Anträge bezüglich der Schriftleitung des Vereinsorgans.
- e) Die eigentlichen Vereinsangelegenheiten (Gehalte der Vereinsbeamten, Reiseelder, Beiträge an Unterstützungs- und andere Vereine usw.).
- f) Ernennung des Rechnungsprüfungsausschusses auf drei Jahre.

g) Berufung ausgeschlossener Mitglieder (§ 32).

Anträge für die Hauptversammlung müssen mindestens sechs Wochen vorher dem Vorstand mitgeteilt werden.

Abänderungsvorschläge der Statuten müssen zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden erlangen.

§ 30. Zu den Gegenständen der Besprechung in der öffentlichen Hauptversammlung gehören größere Vorträge über Erziehungs- und Unterrichtswesen, Besprechung über innere und äußere Schulverhältnisse, über Lage, Stellung und Verhältnisse des Lehrerstandes. Anträge zur Besprechung sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

Jeder Freund des Volksschulwesens und des Lehrerstandes kann an den Verhandlungen der öffentlichen Hauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 31. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß stattfinden:

- a) wenn der weitere Vorstand eine solche für nötig erachtet,
- b) wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder eine solche verlangt.

§ 32. Jedes Mitglied verpflichtet sich, zur Erreichung des in § 1 vorgestellten Zweckes nach Kräften beizutragen, sowie allen innerhalb des Vereins ordnungsmäßig zustande gekommenen Beschlüssen Folge zu leisten. Wenn ein Mitglied nach Ablauf des Kalenderjahres die Zahlung des Beitrags verweigert oder die Interessen des Vereins schädigt, so kann dasselbe durch Beschluß des Gesamtvorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. In letzterem Falle steht dem ausgeschlossenen Mitgliede die Berufung an die geschlossene Hauptversammlung zu.

Aus dem Verein ausgeschlossen ist ohne weiteren Beschluß dasjenige Mitglied des „Bad. Lehrervereins“, das einem konfessionellen Lehrer-(Lehrerinnen-)Verein beitrifft.

§ 33. Der Verein übernimmt die Kosten für Rechtsstreitigkeiten seiner Mitglieder nach Maßgabe der besonders hiefür aufgestellten Satzungen des Deutschen Lehrervereins.

§ 34. Alle wichtigen Vereins- und Standesangelegenheiten, die nicht statutengemäß dem Vorstande zugewiesen sind oder nicht als Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlungen gelten können, sollen, sofern es die Zeit gestattet, vor ihrer endgültigen Erledigung den Vereinskonferenzen zur Beratung vorgelegt werden.

§ 35. Jedes ordentliche Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 2,50 Mk. Die Zahlung erfolgt in der Konferenz, in der das Mitglied am 1. Januar angestellt ist.

Zur Ruhe gesetzte Lehrer(innen), sowie für die Dauer ihrer Beurlaubung die beurlaubten Mitglieder sind von Beiträgen befreit.

Form Vereinsblatt.

§ 36. Die „Badische Schulzeitung“ ist Eigentum und Organ des Vereins. Alle Anzeigen der Vereinsbeamten sind im Vereinsblatt zu veröffentlichen.

Auflösung des Vereins.

§ 37. Die Auflösung des Vereins kann durch die Hauptversammlung beschlossen werden, wenn die Mitgliederzahl unter Hundert heruntersinkt. Sein etwaiges Vermögen fällt zu je einem Drittel dem „Pestalozzverein Badischer Lehrer“, dem „Allgemeinen Badischen Lehrerwitwen- und Waisenstift“ und dem „Unterstützungsverein unständiger Lehrer“ zu.

Mitgliederstand auf 1. Januar 1911: 5809 (zahlende: 4901).
Vermögen: 20 996,20 M.

Engerer Vorstand :

Oberlehrer R. Baur, Baden-Baden, Obmann.
" M. Rödel, Mannheim, Stellvertreter.
Hauptlehrer R. Konrad, Baden-Baden, Schriftführer.
" A. Jähringer, Waldm., Rechner.
" F. Eiermann, Achern, Beirat.
" F. Klug, Lörrach, Beirat.
Oberlehrer G. Herrigel, Heidelberg, Beirat und Redakteur
des Vereinsorgans (Bad. Schulzeitung).

Der weitere Vorstand bildet sich aus dem engeren und den
nachgenannten 15 Kreisvertretern :

J. Volk in Neffelswangen, A. Schüller in Billingen, J. Baur
in Säckingen, E. Schmolz in Schopshelm, P. Hettich in Freiburg,
D. Wickersheim in Ottenheim, R. Herrmann in Ringelbach,
Ph. Harbrecht in Otigheim, S. Hedmann in Karlsruhe, L. Klebes
in Pforzheim, Chr. Britsch in Sulzfeld, K. Bopp in Mannheim,
W. Grieser in Kirchheim, R. Bähr in Epsenbach, S. Fontaine
in Sachsensflur.

Der „Statistischen Kommission“ des Bad. Lehrervereins ge-
hören an: Hauptlehrer F. Eiermann-Achern und M. Rödel-
Mannheim.

Ehrenmitglied des Vereins ist: Stadtschulrat a. D. Hofrat
G. Specht in Karlsruhe.

Satzungen des Deutschen Lehrervereins
betr. gegenseitige Unterstützung in Rechtsstreitigkeiten.

§ 1. Der gegenseitige Rechtsschutz der Mitglieder des
Deutschen Lehrervereins besteht in der Gewährung von Geld-
unterstützungen an Vereinsmitglieder zur Durchführung von
rechtlichen Streitfragen.

§ 2. Die Unterstützung kann nur in Rechtsstreitigkeiten,
wenn sie den Lehrer als solchen betreffen, und zwar in
prinzipiellen, die Gesamtheit der Lehrerschaft betreffenden Fällen
eintreten, soweit die entscheidenden Instanzen die rechtliche Durch-
führung für notwendig oder wünschenswert halten. In anderen
Fällen wird eine Unterstützung nur unter besonderen Umständen
gewährt.

Die Unterstützung wird auch den Hinterbliebenen ver-
storbener Mitglieder gewährt, soweit es sich um Rechtsfälle handelt,
die sich auf die amtliche Stellung des verstorbenen Mitgliedes

oder auf die Feststellung der Pensionsansprüche seiner Hinterbliebenen beziehen.

§ 3. über die Unterstützungsgefuche

a) auf dem Gebiete des Strafrechts entscheidet der geschäftsführende Ausschuß des Deutschen Lehrervereins;

b) auf dem Gebiete des Zivilrechts entscheidet

1. im Umfange des preussischen Landeslehrervereins der Vorstand des betreffenden Provinzialverbandes,

2. im Gebiete der übrigen zum Deutschen Lehrerverein gehörigen selbständigen Vereine der Vorstand des betreffenden Vereins.

§ 4. Die Anträge sind vom Antragsteller unter Nachweis seiner Zugehörigkeit zum betreffenden Verein direkt an die entscheidende Stelle (§ 3) zu richten. Die Unterstützung in Strafsachen kann nur gewährt werden, wenn die Begehung der Handlung, durch die das Strafverfahren veranlaßt ist, erst nach der Aufnahme in den Deutschen Lehrerverein erfolgt ist. Im Zivilprozeß kann nur dann unterstützt werden, wenn ein solcher zur Zeit des Beitritts noch nicht anhängig war.

Die durch Ableistung der Militärdienstpflicht verursachte Unterbrechung der Mitgliedschaft gilt nicht als solche, falls das betreffende Mitglied sogleich nach Ablauf der Dienstzeit wieder einem zum Deutschen Lehrerverein gehörigen Verbandsmitglied beigetreten ist.

Ehrenmitgliedern der Einzelverbände wird der Rechtsschutz nur gewährt, wenn für sie die festgesetzten Beiträge gezahlt worden sind.

§ 5. Zur Deckung der Kosten für Unterstützungen auf dem Gebiete des Strafrechts werden fünf Pfennig*) pro Mitglied aus der Hauptkasse entnommen. In welcher Weise die Aufbringung der Kosten für Unterstützungen auf dem Gebiete des Zivilrechts zu regeln ist, bleibt den Zweigverbänden überlassen.

§ 6. Die Unterstützungen sind als Darlehen zu gewähren, die zurückgezahlt werden müssen, wenn

a) der Unterstützte ein rechtskräftiges obliegende Erkenntnis erstritten hat und ihm vom Gegner seine baren Auslagen vergütet worden sind,

b) der Unterstützte vor Ablauf von fünf Jahren nach Empfang der Unterstützung aus dem Verbands des Deutschen Lehrer-

*) Dieser geringe Betrag ist zum erstenmale auf dem Lehrertage in Königsberg 1904 erhöht worden, da einige Prozesse geführt werden mußten, deren Kosten sich auf viele Tausende belaufen; z. Bt. beträgt er 15 Pfg.

vereins (mit Ausnahme des Todesfalles) ausscheidet oder ausgegliedert werden muß.

7. Ein teilweiser oder ganzer Erlass der unter § 6 vorgesehenen Rückzahlung ist in Ausnahmefällen gestattet. Die Entscheidung darüber steht der Stelle zu, welche die Unterstützung bewilligt hat.

§ 8. Die Rechnung über die für den „Rechtsschutz“ gezahlten Beiträge wird von den betreffenden Kassen besonders geführt.

§ 9. Von den über die Unterstützung entscheidenden Instanzen werden in den betreffenden Vereinsorganen laufende Nachrichten über den Verlauf und Erfolg der unterstützten Rechtsfälle veröffentlicht.

Bemerkungen zu den Satzungen.

Da über das Wesen und die Handhabung des Rechtsschutzes noch vielfach irrige Vorstellungen bestehen und selbst die Satzungen oft falsch verstanden werden, so halten wir es für notwendig, einige erklärende Bemerkungen beizufügen.

1. Der Rechtsschutz ist eine Einrichtung des Deutschen Lehrervereins. Nichtmitgliedern kann er nicht gewährt werden. Die Zugehörigkeit zu einem dem Deutschen Lehrerverein beigetretenen Landes-, Provinzial-, Kreis- oder Ortsverbande hat von selbst die Zugehörigkeit zum Rechtsschutz zur Folge.

2. Der Rechtsschutz gewährt keinen Rechtsbeistand, sondern nur Geldmittel zur Führung der rechtlichen Streitigkeiten. Die Beschaffung von Rechtsanwälten, die rechtzeitige Einlegung der Berufung und Revision usw. ist Sache des vom Rechtsstreit Betroffenen.

3. Die Bewilligung von Geldmitteln bei Zivilprozessen untersteht dem Provinzial- resp. Landesverein; die Anträge sind an den Vorsitzenden des betreffenden Provinzial- bzw. Landesvereins zu richten.

Bei Strafprozessen steht die Bewilligung der Rechtsschutzkommission des geschäftsführenden Ausschusses des Deutschen Lehrervereins zu; Anträge sind an den Vorsitzenden der Kommission zu richten (z. Bt. Lehrer Müller, Wilmersdorf-Berlin, Weimarsche Straße 1).

4. Jedem Antrage ist eine Bescheinigung des Vorsitzenden des betreffenden Orts- oder Kreisverbandes beizufügen, aus welcher ersichtlich ist, daß und seit wann der Antragsteller dem Deutschen Lehrerverein angehört. (Vergl. § 4 der Satzungen.)

Bei Verzug in einen andern Vereinsbezirk darf die Mitgliedschaft nicht länger als drei Monate unterbrochen werden.

5. Die Rechtsschutz-Kommission des Deutschen Lehrervereins hat für die Behandlung der Anträge betr. Strafprozesse, folgende Grundätze aufgestellt:

- a) Eine Entschliebung über Gewährung von Geldmitteln kann in der Regel erst stattfinden, wenn ein Erkenntnis erster Instanz vorliegt, damit die Kommission ein objektives Bild der Sachlage gewinnt. Es ist daher unumgänglich notwendig, daß am Schlusse des Termins sofort die Ausfertigung des Erkenntnisses beantragt wird, auch bei Freisprechungen. — Ein vorläufiger Bericht über Einleitung einer Untersuchung soll der Kommission aber möglichst bald zugehen.
- b) Dem formellen Unterstützungsantrage sind beizufügen das Erkenntnis erster Instanz bezw. beglaubigte Abschrift und die unter 4 geforderte Bescheinigung.
- c) Da in Strafprozessen die Berufungsfrist nach dem Termin nur eine Woche dauert und in dieser Frist in der Regel noch kein Beschluß der Kommission den Antragsteller erreichen kann, so hat dieser bei Berurteilungen unter allen Umständen durch seinen Rechtsanwalt Berufung bezw. Revision einzulegen. Das Gleiche muß auch geschehen, wenn in der Privatklage der Beleidiger freigesprochen wird. Wird von der Rechtsschutz-Kommission der Unterstützungsantrag abgelehnt, so steht es dem Antragsteller frei, entweder die Berufung bezw. Revision zurückzuziehen oder auf seine Kosten den Prozeß weiter zu führen. In jedem Falle trägt die Kommission die Kosten, welche durch Einlegung und Zurückziehung der Berufung bezw. Revision entstehen.

Das schriftliche Erkenntnis wird den Beurteilten vom Gericht meist erst zugestellt, wenn die Berufungsfrist längst verstrichen ist.

Gegen das Urteil des Schöffengerichts wird Berufung, gegen das des Landgerichts Revision eingelegt.

- d) Eine Bewilligung von Geldmitteln für einen Prozeß, der erst, nachdem das Erkenntnis Rechtskraft erhalten hat, zur Kenntnis der Kommission kommt, ist (nach § 1 der Satzungen) unstatthaft.
- e) Die Geldbewilligung kann sich erstrecken auf einzelne wie auf sämtliche Instanzen. In Ausnahmefällen kann dem Antragsteller auch Beihilfe zu seinen persönlichen Auslagen bewilligt werden. Ein Ersatz der verhängten Geldstrafen ist gezeßlich unzulässig.

- f) Die Kostenrechnungen des Gerichts und der Rechtsanwälte sind der Kommission im Original einzureichen.
- g) Die schriftlichen Erkenntnisse der Fälle, in denen Unterstützung gewährt worden ist, bleiben im Besitz der Kommission. Sie können in beglaubigter Abschrift eingesandt werden.
- h) Die Anmeldung der Fälle, in denen endgültige Freisprechung erfolgt ist, muß spätestens sechs Wochen nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils stattfinden, auch wenn das Erkenntnis noch nicht ausgefertigt ist.
- i) Ein Ersatz der Anwaltskosten, die über den gesetzlichen Tarif hinausgehen (ca. 20—30 M.), kann nur erfolgen, wenn die Kommission vorher ihre Zustimmung zu der geforderten Summe gegeben hat.
- k) Wer beim Staatsanwalt angezeigt ist, tut gut, sofort die Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen, damit ihm dieser schon in der Voruntersuchung zur Seite stehen kann.*)

6. Die Vorsitzenden der betreffenden Kreis- oder Ortsvereine sind verpflichtet, für den Fall, daß ein vom Rechtsschutz unterstütztes Vereinsmitglied vor Ablauf von fünf Jahren nach jenem Rechtsschutz aus dem Verbands des Deutschen Lehrervereins austritt, dem Vorsitzenden der Rechtsschutzkommission bzw. dem Vorsitzenden des Landes- oder Provinzialvereins sofort davon Mitteilung zu machen behufs Ausführung des § 6b der Satzungen.

Geschäftsordnung für die Versammlungen des Badischen Lehrervereins.

I. Von der Leitung.

§ 1. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlung, erteilt das Wort zu den Verhandlungen und hat für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, es ist darum allen seinen Anordnungen unbedingt Folge zu geben.

*) Wem ein Strafprozeß droht, dem empfehlen wir unsere Schrift: Müller, „Lehrer und Strafgesetz“, die durch jede Buchhandlung oder (wo nicht erhältlich) gegen Einsendung von 1,50 M. direkt vom Verleger, A. Anton & Co., Leipzig, Querfr. 11/12, zu beziehen ist. In dieser Schrift findet er und auch sein Rechtsanwalt reichliches Material über Züchtigungsrecht, Beleidigungen, Sittlichkeitsvergehen und Kompetenzkonflikt. — Für Haftpflichtprozesse ist die im gleichen Verlage erschienene Schrift: „Die Haftpflicht des Lehrers“ dringend erforderlich.

II. Von der Ertheilung des Wortes.

§ 2. Die Redner haben sich schriftlich zum Wort zu melden. Die Meldungen werden erst nach Schluß des Vortrags oder Referates angenommen und nach der Reihenfolge der Anmeldungen in die Rednerliste eingetragen, welche von einem durch den Vorsitzenden dazu bestimmten Vorstandsmitglied geführt wird.

Der Vorsitzende erteilt aufgrund dieser Liste das Wort. Der jedesmalige Referent muß auch außer der Reihenfolge der Rednerliste zum Wort kommen und hat stets das Schlüsselwort.

Der Vorsitzende selbst kann in allen Punkten, die sich auf die Leitung beziehen, jederzeit das Wort ergreifen. Er muß jedoch die Leitung der Versammlung abgeben, wenn er sich persönlich an der sachlichen Besprechung beteiligen will und wenn Anträge zur Beratung stehen, die ihn persönlich betreffen.

§ 3. Durch Beschluß der Versammlung kann die Redezeit während der Debatten auf eine bestimmte Dauer beschränkt werden.

§ 4. Der Vorsitzende hat das Recht, einen Redner zur Sache bzw. zur Ordnung zu rufen. Geschieht dies zweimal erfolglos, so kann er dem Redner das Wort entziehen. Dem Gemäßregelten steht das Recht des Rekurses an die Versammlung zu.

§ 5. Zur Geschäftsordnung muß jederzeit das Wort erteilt werden, sobald der jeweilige Redner geschlossen hat.

Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort nur nach Schluß der Diskussion, und zwar vor der Abstimmung erteilt.

III. Von den Anträgen.

§ 6. Alle Anträge müssen schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden und kommen zur Verlesung, wenn der jeweilige Redner geschlossen hat.

§ 7. Die Wiederaufnahme eines zurückgezogenen Antrages durch ein anderes Mitglied ist statthaft.

§ 8. Ein Antrag auf Schluß der Verhandlung, auf Vertagung derselben oder auf Übergang zur Tagesordnung bedarf der Unterstützung von wenigstens 20 Stimmberechtigten. Reicht die Unterstützung aus, so werden die Namen der noch eingeschriebenen Redner verlesen, und es erhält noch ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort. Hierauf erfolgt dann ohne weitere Debatte die Abstimmung über den Antrag. Nach Annahme des Schlusantrages steht unter allen Umständen dem Referenten noch ein Schlüsselwort zu.

Ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung geht allen übrigen Anträgen voraus und kommt zur Abstimmung, nachdem ein Redner „für“ und einer „dagegen“ gesprochen.

IV. Von der Abstimmung.

§ 9. Vor der Abstimmung werden die eingegangenen Anträge nochmals verlesen.

Die weitestgehenden Anträge bezw. Abänderungs- und Zusatzanträge kommen zuerst zur Abstimmung.

§ 10. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben.

Die Mehrheit gilt als feststehend, wenn keine Zweifel darüber erhoben werden. Im zweifelhaften Fall ist die Gegenprobe vorzunehmen. Ist auch dann noch das Resultat der Abstimmung unklar, so wird Zählung vorgenommen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag für abgelehnt.

2. Pestalozzi-Verein,

gegründet am 12. Januar 1846 zu Achern, unterstützt die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder durch ein Benefizium von 1000 M, wozu aus den Überschüssen des Rechnungsergebnisses noch ein Zuschuß (gegenwärtig 160 M) kommt.

Tarif

für die nach dem 12. Januar 1882 eingetretenen Mitglieder:

Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.	Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.	Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.
	M		M		M
18	14,50	33	23,40	48	42,70
19	14,90	34	24,30	49	44,80
20	15,30	35	25,20	50	47,—
21	15,70	36	26,10	51	49,30
22	16,20	37	27,10	52	51,80
23	16,70	38	28,20	53	54,50
24	17,30	39	29,30	54	57,40
25	17,80	40	30,50	55	60,50
26	18,40	41	31,70	56	63,90
27	19,—	42	33,—	57	67,50
28	19,70	43	34,40	58	71,50
29	20,40	44	35,90	59	75,90
30	21,10	45	37,40	60	80,70
31	21,80	46	39,10		
32	22,60	47	40,80		

Mitgliederstand auf 1. Januar 1911: 2827. Neuaufnahmen: 42, gestorben: 67, ausgetreten: 4. Einnahmen 1910: Rassen-

vorrat: 2342,52 *M*; Rückstände: 691,61 *M*; Ertrag von Piegenschäften: 4386 *M*; Beiträge: 57 484,60 *M*; Zinsen: 41 207,79 *M*; Geschenke (Konfordia): 632,77 *M*; heimbezahlte Kapitalien: 374 742,57 *M*; sonstige Einnahmen: 1806,14 *M*. Summe der Einnahmen: 469 178,52 *M*. Ausgaben 1910: Aufwand auf Piegenschäften: 1281,41 *M*; Abgaben: 320,64 *M*; Benefizien: 77 720 *M*; Verwaltungskosten: 4738,46 *M*; angelegte Kapitalien: 374 742,57 *M*; sonstige Ausgaben: 1350,06 *M*. Summe aller Ausgaben: 465 302,20 *M*. Vermögen: Wert der Piegenschäften: 96 727 *M*; zinstragende Kapitalien: 1 030 896,70 *M*. Gesamtvermögen: 1 134 232,39 *M*; Vermögenszuwachs: 22 813,84 *M*. Bilanz: Barwert der Benefizien: 1 523 499,76 *M*; Barwert der Beiträge: 666 624,08 *M*; Deckungskapital: 173 677,86 *M*. Reinvermögen: 1 134 232,39 *M*; verfügbarer Überschuß: 189 832,51 *M*.

Zentral-Verwaltung:

Direktor:	A. Engler, Hauptlehrer, Offenburg.
Stellvertreter:	Th. Hugle, „
Rechner:	F. R. Fesch, Oberlehrer a. D., „
Schriftführer:	J. Martin, Oberlehrer, „
Beirat:	W. Müller, Hauptlehrer, „

Prüfungs-Ausschuß:

Vorsitzender:	Oberlehrer W. Schumacher, Karlsruhe.
Beiräte:	die Oberlehrer D. Fischer u. Gg. Egel, Karlsruhe.

3. Allgemeines Bad. Lehrer-Witwen- und Waisenstift, gegründet am 15. September 1878 zu Offenburg, hat die Bestimmung, den Witwen und Waisen ordentlicher Mitglieder eine durch die alle drei Jahre stattfindende Generalversammlung festzusetzende Jahresrente zu entrichten und in außerordentlichen Notfällen auch anderweitige Unterstützungen zu gewähren. Jeder aktive badische Volksschullehrer kann Mitglied werden. Erfolgt der Beitritt erst nach zurückgelegtem 28. Lebensjahr, so sind für jedes weitere Lebensjahr 9 *M* nachzuzahlen. Austritt aus dem Lehrerstande hat nicht den Austritt aus dem Stift zur Folge. — Zu den Mitteln der Vereinskasse kommen noch die Beiträge der „Konfordia“ in Bühl.

Jahresbeitrag 8 *M* (Ehrenmitglieder einmal 10 *M* oder jährlich 1 *M*). — Laufende Einnahmen pro 1910: 22 200,15 *M*, laufende Ausgaben: 23 211,09 *M*. (Verwaltung: 1216,98 *M*, Unterstützungen: 21 549,11 *M*, außerordentliche Unterstützungen: 445 *M*). — Vermögen auf 1. Januar 1911: 271 330,17 *M*;

Mitgliederzahl: 1351. Bezugsberechtigte a) Witwen: 475, b) Halbwaisen: 117, c) Ganzwaisen: 11.

Der Stifftsvorstand besteht aus:

Oberlehrer H. Stürer-Mannheim, Keppelerstr. 42, Obmann.
 Pens. Hauptl. Chr. Eitel-Rohrbach b. Heidelberg, Stellvertreter.
 Oberlehrer W. Fhrig-Mannheim, Vorzingstr. 3, Schriftführer.
 Hauptlehrer B. Bock-Mannheim-Feudenheim, Rechner.
 Oberlehrer M. Rödel-Mannheim, Beirat.

" A. S. Weigel-Ladenburg, Beirat.

" G. Wolfinger-Schriesheim, Beirat.

Prüfungskommission:

Sptl. S. Berger, A. Häbner-Heidelberg, G. Vint-Dossenheim.

4. Krankenfürsorge bad. Lehrer,

gegründet am 1. Januar 1903 in Offenburg, gewährt den Mitgliedern Krankengelder und wird zu gegebener Zeit ein Erholungsheim für bad. Lehrer erstellen. Altersgrenze für Neueintretende ist das 40. Lebensjahr. Nach vollendetem 32. Lebensjahr Eintretende haben für jedes weitere Jahr eine einmalige Nachzahlung von 5 M zu leisten. Die Aufnahmetaxe ist auf 3 M festgesetzt; der Jahresbeitrag beträgt 10 M, ist in Hälften jeweils am 1. Januar und 1. Juli fällig und muß bis längstens 1. April bzw. 1. Oktober bezahlt sein. Unständige Lehrer bezahlen keine Aufnahmetaxe. Mit Ruhegehalt zuruhegesetzte Lehrer bleiben Mitglieder des Vereins.

Krankengeld:

§ 11. a) Ist ein Mitglied genötigt, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und erwachsen ihm hieraus Kosten, welche den Betrag von 20 M übersteigen, so übernimmt die Vereinsklasse auf Ansuchen des Mitgliedes oder seiner gesetzlichen Erben, im Falle die Krankheit mit Tod endigt, die Verpflichtung, einen Teil der nachgewiesenen Kosten zu ersetzen.

Der Prozentsatz des Kostenersatzes wird von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre festgelegt.*)

b) Nicht ersetzt werden Forderungen für Brillen, Bruchbänder, künstliche Gebisse, Instrumente und Apparate, die nach Gebrauch Inventarvermögen des Mitgliedes bleiben, Wein, sofern nicht ausdrückliche ärztliche Verordnung vorliegt, ferner allgemein

*) Derselbe beträgt für die Geschäftsjahre 1910/12 50% der belegten Ausgaben.

gehaltene Forderungen für Fleisch, Eier, Obst usw., die nicht belegt werden können und einer Nachprüfung durch den Verwaltungsrat unzugänglich sind, ebenso Trinkgelber. Für Badesuren und Erholungsreisen, welche nicht durch eine ärztlich bescheinigte Krankheit veranlaßt und ausdrücklich vom Arzt als notwendig bezeichnet werden, ferner für Zahnbehandlungen bloß technischer Art wird ein Kostenersatz nicht gewährt.

Ebenso muß die Notwendigkeit der Konsultationen entfernt wohnender Spezialisten ärztlich bestätigt sein, wenn dafür und für Reisekosten Ersatzansprüche erhoben werden wollen.

c) Das Krankengeld ist auf 225 M für den Zeitraum von 365 Tagen festgesetzt.

Übersteigt ein für diesen Zeitraum nach Maßgabe des Abs. a gewährtes Krankengeld diesen Betrag, so tritt für das betreffende Mitglied eine Wartezeit nach folgender Tabelle ein:

Bezug innerhalb 365 Tg.	Wartezeit
226—450 M	365 Tage
451—675 "	730 "
676—900 "	1095 "
901 M und mehr	1460 "

vom Tage der Einreichung der Vorlage an vorwärts gerechnet.

Ebenso tritt eine Wartezeit von 365 Tagen ein, wenn ein Mitglied durch mehrmalige Inanspruchnahme der Kasse nacheinander bezog:

Im Zeitraum von	Summe der Bezüge
365 Tagen	226—450 M
730 "	451—675 "
1095 "	676—900 "
1460 "	901 M und mehr

vom ersten Tage der Erkrankung bezw. vom Datum des ersten ärztlichen Zeugnisses an gerechnet.

Mitgliederstand auf 1. Januar 1911: 1400.

Vermögensstand auf 1. Januar 1911: 37 221,09 M.

An Krankengeldern wurden im Jahr 1910 verausgabt: 13 336,40 M.

Verwaltungsrat:

Oberlehrer	H. Wintermantel in Offenburg,	Vorstand.
Hauptlehrer	F. Lurz " "	Rechner.
	K. Höfeler " "	Schriftführer.
Oberlehrer	D. Widertsheim in Ottenheim,	} Beiräte.
"	K. Willmann in Sasbachwalden,	

Prüfungsausschuß:

Oberlehrer	a. D. Fr. K. Gsch in Offenburg,	Vorstand.
	U. Wittmann in Bühl,	} Beiräte.
Hauptlehrer	Fr. Ammann in Oberkirch,	

5. Konfraternitas, Verein bad. Lehrer zu gegenseitiger Entschädigung bei Feuerschaden,

gegründet am 16. September 1879 zu Offenburg, hat den Zweck, den von einem Brandunglück betroffenen Mitgliedern eine Unterstützung zu gewähren, die dem durch das Feuer an den versicherten Gegenständen angerichteten Schaden gleichkommt.

Beim Eintritt muß beim Bezirksverwalter ein Verzeichnis der der Unterstützungspflicht des Vereins zu unterstellenden Fahrnisse nach Gattung, Zahl und Wertangabe eingereicht werden.

Jedes beitretende Mitglied zahlt von je 1000 M seines Fahrniswertes 3 M als Einkaufstaxe. Die durch Brandschäden verursachten Ausgaben werden durch Umlage von sämtlichen Vereinsmitgliedern erhoben. Die Umlage darf den Betrag von 1 M pro Tausend für das Jahr nicht übersteigen.

Stand auf 1. Januar 1911:

Mitgliederstand: 5205. Laufende Einnahmen 7204,51 M. Laufende Ausgaben 3153,70 M. Vermögen 59002,88 M. An 29 Beschädigte wurden 19560,75 M in Beträgen von 3 bis 4763 M ausbezahlt.

Vorstand:

Hauptlehrer	F. Ott, Bühlertal, Obmann.
"	a. D. St. Weinig, Baden, Stellvertreter.
"	G. Rüger, Bühlertal, Schriftführer.
"	K. Sturm, Efsental, Rechner.
Direktor	a. D. G. Dähmig, Karlsruhe, Beirat.

6. Verein unständiger Lehrer,

gegründet am 15. April 1883 in Bühl, unterstützt seine Mitglieder in Krankheitsfällen. Erkrankte ordentliche Mitglieder erhalten:

a) Eine prozentuale Vergütung der erwachsenen Kosten (pro 1910/11 25 %). (Diese Ersatzleistungen dürfen im Zeitraum von 365 Tagen den Betrag von 100 *M* nicht übersteigen. Beträge unter 10 *M* zahlt die Kasse nicht aus.)

b) Nach erfolgter Gehaltsfiktierung eine monatliche Zulage von 90 *M* auf die Dauer von zwei Jahren.

In beiden Fällen ist dem Vorstande sofort Mitteilung zu machen, worauf vom Vorstand die nötigen Formulare zugehen. Bei b) ist ein ärztliches Zeugnis und eine Abschrift des Erlasses, nach welchem die Gehaltsauszahlung eingestellt wird, vorzulegen.

Die Anmeldung zum Verein geschieht beim Bezirksrheber oder beim Vorstand. Derselben ist, wenn sie später als drei Monate nach dem Seminarabgang erfolgt, ein bezirksärztliches Zeugnis beizufügen.

Die Aufnahmetaxe für „ordentliche Mitglieder“ beträgt im ersten Dienstjahr 3 *M*, später 5 *M*.

Außerordentliche Mitglieder zahlen einen einmaligen Beitrag von 5 *M* oder einen jährlichen von 1 *M*; (ordentliche Mitglieder nach erlangtem Definitivum einen solchen von 3 *M*).

Die jährlichen Unterstüzungen werden im folgenden Jahre durch Umlage erhoben (zurzeit 3 *M*).

Berücksichtigt auf 1. Januar 1911: 23 099,20 *M*. Mitgliederstand: 1429. Im Jahre 1910 wurden an fünf erkrankte Mitglieder 29 Monatsunterstüzungen mit einer Summe von 2610 *M* gewährt. Gesamtleistung: a) 1910: 3 232 *M*, b) seit Gründung 69 361,75 *M*. 1910 leistete die Konfordia einen Zuschuß von 300 *M*.

Bereinsvorstand:

Vorsitzende: J. Ries I., Rob. Haas II.

Schriftführer: A. Brümmer I., Fr. Schneider II.

Rechner: E. Elbs I., R. Huber II., sämtl. in Mannheim.

Beiräte: K. Bopp (außerordentlich) Mannheim, A. Baur, Karlsruhe, D. Hipp, St. Peter, A. Vöfler, Zhringen.

7. Der Badische Turnlehrerverein

erstrebt die Förderung der leiblichen Erziehung der Schuljugend durch die Pflege jugendgemäßer Leibesübungen. Er ist mit 950 Mitgliedern der stärkste Zweigverein des deutschen Turnlehrervereins.

Vorstand:

Stadtschulrat Dr. Sicking, I. Vorsitzender,
 Reallehrer Rabus, stellvertretender Vorsitzender,
 Oberlehrer Berg, Schriftführer,
 Reallehrer Leuz, Rechner, sämtliche in Mannheim.

8. Verein stenographiekundiger Lehrer Badens (Gabelsberger) gegr. 1900.

Zweck: Wahrung der Interessen der Stenographie erteilenden
 Lehrer, Förderung des Stenographieunterrichts. Vereinsbeitrag
 50 M. Vereinsorgan: Monatliche Mitteilungen des bad. Steno-
 graphenverbandes Gabelsberger (unentgeltl.). Mitgliederzahl 184.

Vorstand:

Professor Dr. A. Braun, Offenburg, Vorsitzender.
 Hauptlehrer F. Herrmann, Mannheim, stellvertr. Vorsitzender.
 " R. Zimmer, Heidelberg, Schriftführer.
 " E. Wunsch, Karlsruhe, Rechner.

9. Badischer Lehrerverband für Stenographie (Stolze-Schrey) gegr. 1901.

Zweck: Verbreitung des Systems. Jahresbeitrag 50 M, wofür
 die monatlichen „Rundschreiben“ geliefert werden. 375 Mitglieder.

Vorstand:

Vorsitzender: Professor A. Scheibel, Eberbach.
 Schriftführer: zurzeit unbesetzt.
 Rechner: J. Schüller, Hoffenheim.

10. Nationalstenographie.

Vorstand: Professor Weighardt in Mannheim.
 Schriftführer: Bl. Müller, Oberlehrer in Baden-Baden.
 Rechner: P. Rot, Kaufmann in Kolmar.

11. Mannheimer Diesterweg-Verein (gegründet 1890)

erstrebt eine wissenschaftliche Weiterbildung seiner Mitglieder zur
 Vertiefung des persönlichen Lebens und zum Wohle des Schul-
 und Erziehungswesens. Er sieht in der inneren Arbeit seine
 Hauptaufgabe, will aber doch in Schul- und Erziehungsfragen
 nach außen wirken, um die Allgemeinheit für diese Fragen zu
 gewinnen. Mitgliederzahl 600; Bücherei: 1000 Bände.

Vorstand:

1. Vorsitzender: Hauptlehrer W. Enderlin.
2. Oberlehrer R. Martin.
1. Schriftführer: Lehrerin Hilba Schmidt.
2. Hauptlehrer A. Haaf.
- Rechner: Hauptlehrer W. Tritt.
- Bibliothekar: Hauptlehrer R. Laule.
- Beiräte: Betriebssekretär J. Himmele, Stadtverordneter.
Hauptlehrer R. Herz, E. Weisbert und W. Schuch.

12. Pestalozzi-Stiftung in Mannheim

gegründet am 12. Januar 1846, gewährt den Wittven und Waisen verstorbenen Mitglieder jährliche Benefizien, zurzeit 240 M.

Eintrittstaxe 200 M., Jahresbeitrag 12 M. Nach dem 30. Lebensjahr Eintretende haben die verfloßenen Jahresbeiträge nachzuzahlen und 4% Zinsezzinsen zu entrichten.

Vorstand:

- Oberlehrer A. Schmidt, Vorsitzender.
Hauptlehrer A. Göller, Schriftführer.
Hauptlehrer a. D. M. Rappert, Rechner.
Hauptlehrer F. Berg und K. Beck, Beiräte.

13. Pensionsverein Mannheim

gegründet 1875, gewährt den Lehrern jährlich 450, den Lehrerinnen 300 M. Zuschuß zur staatlichen Pension.

Eintrittstaxe 200 M., Jahresbeitrag 24 M. Nach dem 30. Lebensjahr Eintretende zahlen sämtliche Beiträge nach.

Einnahmen pro 1910: 5878 M., Ausgaben pro 1910: 4322 M., Vermögensstand auf 1. Januar 1911: 100370 M.

Vorstand: W. Röbel, Oberlehrer. Schriftführer: Ph. Krauß, Hauptlehrer. Rechner: A. Kupprion, Oberlehrer. Beiräte: P. Prißius, Hauptlehrer, J. Riegler, Oberlehrer.

14. Der Verein „Fürsorge“ in Karlsruhe.

Geegründet 1874 zur Unterstützung der Lehrer-Wittven und Waisen. Vermögen auf 1. Januar 1911: 73036,37 M. Einnahmen: 7687,82 M., Ausgaben: 7097,60 M. Bezugsberechtigte: 23. Mitgliederzahl: 63. Aufnahmetaxe 80 M., Jahresbeitrag 10 M. Die alljährlich von der Hauptversammlung festzusetzende Rente beträgt z. Bt. 110 M.; falls keine Witwe, wohl aber ältere

Kinder vorhanden sind, auch 110 *M* Sterbegeld. Summe der seit Gründung ausbezahlten Benefizien: 40724,82 *M*.

Vorsitzender: Fr. Müller, Reallehrer. Schriftführer: Fr. W. Mattes, Oberlehrer. Rechner: A. Ziegler, Hauptlehrer. Beiräte: Oberlehrer K. Rirsch und K. Stehlin. Revision: A. Räuber, Gg. Greiner, Reallehrer, W. Fertig, Oberlehrer.

15. Hilfskasse der Lehrervereinigung Heidelberg,

(gegr. 1907) gibt den durch Krankheit dauernd dienstunfähigen und den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder Unterstützungen. Vom 30. Lebensjahr ab wird ein von fünf zu fünf Jahren um je 3 *M* steigendes Eintrittsgeld erhoben. Altersgrenze für Eintretende ist für Lehrer das 60, für Lehrerinnen das 50. Lebensjahr.

Für Unterstützungen werden die Hälfte der Mitgliederbeiträge, $\frac{2}{3}$ der Kapitalzinsen und Spenden von weniger als 20 *M* verwendet. Alleinstehende Bezugsberechtigte erhalten je 1 Teil, ein Ehepaar $1\frac{1}{2}$ Teile, jedes Kind $\frac{1}{4}$ Teil, elternlose Kinder außerdem den entfallenden Witwenanteil. Ein Bezugssteil soll bis auf weiteres 60 *M* nicht übersteigen.

Vorsitzender: S. Müller, Hauptl. Schriftführer: D. Hofheinz, Hauptl. Rechner: Bankdirektor Dorn. Beiräte: G. Herrigel, Oberl., K. Fr. Greber, K. Heinrich, J. F. W. Schmehl, L. Straßner, W. Stöcklin, Hauptl.

16. Jugendschriftenausschüsse.

Karlsruhe: Vorj. Oberlehrer D. Frik, Sommerstr. 10.

Bahr: Hauptlehrer H. Gremmlsbacher.

Mannheim: " Oberlehrer E. G. Uert, Weispinstr. 13.

Diese Vorsitzenden erteilen auf Verlangen Auskunft bei Einrichtung und Ergänzung von Schülerbibliotheken und stellen Verzeichnisse empfehlenswerter Jugendschriften kostenlos zur Verfügung.

17. Sonstige Vereine.

1. Badischer Philologen-Verein (Vorj. Dir. Keim-Karlsruhe).
2. Krankenkasse bad. Lehramtspraktikanten (Lehramtspr. A. Keßler-Karlsruhe).
3. Verein bad. Reallehrer (Reall. E. Kollli-Karlsruhe).
4. Bad. Musiklehrer-Verein (Musikl. Fr. Neuert-Pforzheim).
5. Verein bad. Zeichenlehrer (Zeichn. E. Bender-Karlsruhe).
6. Verband bad. Gewerbeschulmänner (G.-Sch. Vorst. J. Feuerstein-Weinheim).
7. Verein bad. Handelslehrer (Reall. F. Martin-Pforzheim).

18. Aktiengesellschaft Konkordia in Bühl.

Buchdruckerei und Lehrmittelhandlung.

Der Reingewinn wird jährlich für unsere allgem. Unterstützungvereine und zur Unterstützung armer Witwen und Waisen und notleidender Kollegen verwendet.

Direktor: Georg Freudenberger in Bühl.

Aufsichtsrat:

- Oberlehrer W. Meng, Karlsruhe-Rüppurr, Vorsitzender.
 Hauptlehrer Joh. Braun, Karlsruhe.
 " Rich. Konrad, Baden-Baden.
 " Hermann Link, Dossenheim.
 " Karl Vogelbacher, Oberweier.
 Oberlehrer A. Wittmann, Bühl.

Post-Tarif.

Im Orts-, Land- und Nachbarortverkehr.

Briefe frankiert 5 S., unfrankiert 10 S.

Postkarten frankiert 5 S., unfrankiert 10 S.

Drucksachen bis 50 g 3 S., über 50 bis 100 g 5 S., über 100 bis 250 g 10 S., über 250 bis 500 g 20 S., über 500 g bis 1 kg 30 S.

Warenproben bis 250 g 10 S., über 250 bis 350 g 20 S.

Geschäftspapiere bis 250 g 10 S., über 250 bis 500 g 20 S., über 500 g bis 1 kg 30 S.

Nach deutschen Schutzgebieten.

Briefe bis 20 g frankiert 10 S., unfrankiert 20 S., über 20 bis 250 g frankiert 20 S., unfrankiert 30 S.

Deutschland und Osterreich-Ungarn.

Briefe bis 20 g kosten frankiert 10 S., unfrankiert 20 S., über 20 bis 250 g = $\frac{1}{2}$ S. frankiert 20 S., unfrankiert 30 S.

Kartenbriefe nur frankiert 10 S.

Postkarten 5 S., mit Antwort 10 S.

Drucksachen bis 50 g 3 S., über 50 bis 100 g 5 S., über 100 bis 250 g 10 S., über 250 bis 500 g 20 S., über 500 g bis 1 kg 30 S.

Warenproben bis 250 g 10 S., über 250 bis 350 g 20 S.

Einschreibgebühr (Rekommandationsgebühr) 20 S.

Landesbibliothek
Karlsruhe